

# D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 3. August 2018	Nr. 68
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Organisationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der  
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)  
Vom 20. Juni 2018.....

754

**Organisationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)  
vom 20. Juni 2018**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat sich auf Grund von § 28 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsblatt I S. 1080) folgende Organisationsordnung gegeben, die mit Zustimmung des Senats hiermit verkündet wird:

**§ 1 Gliederung**

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ist eine organisatorische Grundeinheit der htw saar gemäß § 26 Absatz 1 SHSG. Zu ihr gehören auch durch Entscheidung des Dekanats nach Stellungnahme des Fakultätsrates errichtete wissenschaftliche Einrichtungen (Institute).

**§ 2 Studienleitungen**

Unter der Gesamtverantwortung des Dekanats werden Studienleitungen eingesetzt. Die Studienleiterinnen/Studienleiter sind Funktionsträgerinnen/Funktionsträger gemäß Art. 38 Absatz 3 Grundordnung. Sie und die jeweilige Stellvertretung werden durch das Dekanat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt.

**§ 3 International Coordinators**

Zur Weiterentwicklung der Fakultät in internationalen Angelegenheiten werden International Coordinators eingesetzt, die auf Vorschlag des Dekanats durch den Fakultätsrat gewählt werden.

**§ 4 Prüfungsausschüsse**

Zu den von der Fakultät getragenen Studiengängen sind in Anwendung der jeweils aktuellen Fassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) Prüfungsausschüsse als Prüfungsorgan gemäß § 64 Abs. 3 Nr. 11 SHSG einzurichten. Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der im Studiengang hauptamtlich Lehrenden zwei Professorinnen/Professoren und auf Vorschlag der jeweiligen Fachschaft(en) eine Studierende/einen Studierenden in den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Eine Personalunion in mehreren Prüfungsausschüssen ist möglich. Weiterhin ist es möglich durch Beschluss des Fakultätsrats für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss zu bilden.

**§ 5 Lehrverpflichtung**

Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung aufgrund der Wahrnehmung von Funktionen gemäß §§ 4, 5 und 6 regeln die Verordnung über die Lehrverpflichtung an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) vom 25. April 2018 (Amtsblatt I S. 239) und die hierauf Bezug nehmenden Ordnungen und Richtlinien der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) in den jeweils gültigen Fassungen.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Organisationsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern „Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 27. Juli 2018

Der Präsident



Prof. Dr. Wolrad Rommel